# Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 8. u. 22. jeden Monats.
**Bezugs-Preis:**
2.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6105, 6275.
**Anzeigen-Preis:** Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 6. und 20. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

**Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.**
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

6. Jahrgang | Poznań, den 22. Juli 1931 | Nr. 14


# Im Zeichen der Katastrophen.

Die Wirtschaft steht wieder einmal unter dem Eindruck aufregender Ereignisse. Nach den großen Bankkatastrophen in Österreich (Kreditanstalt, Auspitz, Lieben & Co.) hat die Welle der Zusammenbrüche nunmehr Deutschland erfaßt. Eine der größten Banken hat ihre Schalter schließen müssen, und die in beangstigender Weise zusammenschrumpfende Deckung der Reichsbank hat die Regierung gezwungen, einschneidende Maßnahmen zu erlassen, um einer Panik vorzubeugen. Die Fragen und Probleme, die in Deutschland gegenwartig im Vordergrund des allgemeinen Interesses stehen, berühren uns zwar nicht unmittelbar; indessen sind die Folgen der Ereignisse auf dem deutschen Geldmarkt auch bei uns sehr wohl zu spüren, und es kann leicht sein, daß die unheilbringende Welle auch zu uns heruberschlagt.

Was ist eigentlich geschehen? Die wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten, mit denen Deutschland ganz besonders schwer zu kampfen hat, die drückenden Tributlasten haben, im Verein mit der sich immer mehr zuspitzenden allgemeinen Wirtschaftskrise, unser Nachbarland auf einen Punkt gebracht, wo ein Weiterwirtschaften aus eigenen Kraften unmöglich erscheint. Der Vorschlag des amerikanischen Prasidenten Hoover, die Tributzahlungen auf ein Jahr auszusetzen, bewies, daß auch in anderen Staaten endlich Verstandnis für die Nöte Deutschlands erwacht. Ganz zweifelsohne tragen die Tribute einen Teil der Schuld an der wirtschaftlichen Notlage der Welt, die, streng genommen, gar keine wirkliche Notlage ist, sondern nur eine Folgeerscheinung des allzu ungleich verteilten Kapitals darstellt. Die Anregung Hoovers wurde in Deutschland freudig begrüßt, aber — sie kam zu spat, umsomehr als die Stellungnahme Frankreichs einer schnellen Klarung der deutschen Finanznöte verhinderte. Das Ereignis, das zu den gegenwartigen Geschehnissen den Anstoß gegeben hat, ist die massenweise Kündigung von Krediten, die das Ausland in Deutschland angelegt hatte. Diese plötzliche Kündigung mußte umso verhangnisvollere Folgen haben, als es sich fast durchweg um kurzfristige Kredite handelte, deren Auszahlung auf einen Schlag den deutschen Unternehmen schlechtweg unmöglich ist. Der gesamte Banknotenumlauf Deutschlands betrug vor den jetzt angewandten Restriktionsmaßnahmen etwa 5 Milliarden Mark, die gekündigten Auslandskredite aber umfassen insgesamt eine Summe von ca. 4 Milliarden Mark. Die Goldbestände Deutschlands betragen, soweit sie zu dieser Rechnung hinzugezogen werden können, knapp zwei Milliarden Mark. Aus dieser Zusammenstellung ist zu ersehen, wie verhangnisvoll die plötzliche Kündigung sich auswirken mußte.

Unter den in Mitleidenschaft mitgezogenen Geldinstituten steht an erster Stelle die Darmstadter und Nationalbank, die sogenannte Danat-Bank, ein Großunternehmen, das an Umfang nur der D. D.-Bank, der Vereinigten Deutschen Bank und Diskontogesellschaft nachsteht. Die Danat-Bank arbeitete in besonders starkem Maße mit kurzfristigen Auslandsgeldern, die sie leichtsinnigerweise als mittel- und langfristige Kredite von sich aus weiter gab. Soweit es sich bisher übersehen laßt, ist ihr Status zwar nominent aktiv, doch bedeutet der Konkurs einer Tochtergesellschaft der Nord-Wolle A. G. in Bremen einen Stoß, der im Verein mit der Kündigung der Auslandsgelder und der Tatsache, daß ein Teil der ausgegebenen Kredite eingefroren oder doch schwer realisierbar ist, einen Stoß, der die Bank aller Wahrscheinlichkeit nicht mehr auf die Beine kommen lassen wird. Um einem Run vorzubeugen, hat die Reichsregierung die Haftung für die Glaubiger übernommen und von sich aus Treuhande eingesetzt, die die allmahliche Befriedigung der Glaubiger zuwege bringen sollen. Der Schließung der Danat-Bank folgte eine allgemeine Auszahlungssperre, die in Gestalt der sogenannten Bankfeiertage zunachst den gesamten Auszahlungsverkehr unterbrach, darauf, nach Wiedereröffnung der Schalter, weitgehende Einschrankungen bestehen ließ. Eine ganze Reihe von Notverordnungen hat den Zahlungsverkehr, den Handel mit auslandischen Valuten und Devisen, den Reiseverkehr etc. so geregelt, daß ein weiterer Abfluß der Zahlungsmittel verhindert und der eigene Banknotenumlauf möglichst stark vermindert wird. Denn die Golddeckung des Banknotenumlaufes ist bereits unter das statutenmaßig vorgesehene Minimum gesunken. Wenngleich dieses Minimum mit 40% verhaltnismaßig hoch ist und seine Unterschreitung noch keine unmittelbare Gefahrdung der Valuta zur Folge haben muß, so ist doch die Schrumpfung des Deckungsbestandes eine Tatsache, die nicht nur in Deutschland, sondern auch bei den auslandischen Glaubigern starke Beunruhigung ausgelöst hat. Nach dem Erlaß der Notverordnungen hat die deutsche Regierung unverzüglich die nötigen Schritte getan, um die Auslandsglaubiger von einer weiteren Zuruckziehung der Kredite abzuhalten („Stillhaltung") und daruber hinaus eine positive Hilfe für Deutschland zu erhalten. Welchen Erfolg die Pariser Besprechungen und die Londoner Konferenz zeitigen werden, ist zur Zeit noch nicht zu übersehen; doch scheint es, als ob es möglich sein wird, Deutschland noch einmal durch die Fluten des Zusammenbruches zu steuern. Allerdings ist man sich daruber klar, daß Deutschland nicht mehr imstande ist, aus eigenen Kraften seine staatlichen und privaten Finanzverhaltnisse in Ordnung zu bringen. Es wird also alles davon abhangen, wie Amerika, England und nicht zuletzt Frankreich sich zu der Frage einer Unterstützung Deutschlands stellen.

Welche Bedeutung haben nun diese Ereignisse für Polen? Die Meldungen aus Deutschland haben bei uns ein recht verschiedenartiges Echo ausgelöst. Ein großer Teil der polnischen Presse brachte sie mit einer Art Schadenfreude und glaubte für Polen keinerlei

Gefahr befürchten zu müssen. Sachlichere Stimmen rieten zu Aufmerksamkeit und Vorsicht, die Bevolkerung verhielt sich im allgemeinen abwartend, da vorerst keine Klarheit über die Auswirkungen der deutschen Krise zu erlangen war, die Bank Polski ergriff unverzüglich Maßnahmen, um ihrerseits einen Devisenabfluß zu verhindern. Tatsachlich hat, das kann festgestellt werden, das Geschehen in Deutschland der Wirtschaft Polens bisher nur mittelbar Schaden getan, vor allem dadurch, daß die für Deutschland angesetzten Lieferungen ins Stocken gerieten. Indessen ist es falsch, anzunehmen, daß Polen an wirtschaftlichen Unglücksfallen, die sich in Deutschland ereignen, keinen Schaden leiden oder gar Nutzen davon tragen würde. Der wirtschaftliche Organismus beider Lander ist, nicht zuletzt auch durch direkte Anlage von deutschem Kapital in Polen, allzu eng miteinander verknüpft, als daß Polen nicht in eine deutsche Katastrophe mit hineingezogen werden könnte.

Allerdings braucht man hieraus nicht gleich das Schlimmste zu folgern. Wir glauben, daß unsere Valuta einstweilen fest ist und es auch bleiben wird, wenn nicht unerwartete Stöße kommen, die die Lage wesentlich zum Schlechten verandern. Auch die deutsche Mark ist nach der eingetretenen Pause auf den internationalen Platzen wieder notiert worden, darunter in Warschau mit 211, also dem Stand, den sie vor der Pause zu verzeichnen hatte. Man darf auch nicht vergessen, daß Deutschland, streng genommen, durch all die aufregenden Ereignisse gar keine Verluste erlitten hat. Es handelte sich, wie ich schon ausführte, nur um Kredite, also fremde Gelder, die doch eines Tages hatten zurückfließen müssen. Das verhangnisvolle war nur die Plötzlichkeit und der große Umfang der Kündigungen.

Eine Warnung scheint jedoch notwendig: Dasselbe was in Deutschland geschehen ist, kann theoretisch auch in Polen jeden Tag eintreten. Auch Polen arbeitet in einem im Verhaltnis zu Kapazitat seiner Wirtschaft recht großem Umfange mit Auslandskapital, darunter zum Teil auch mit kurz- und mittelfristigen Krediten. Das Beispiel der Widzewer Textilmanufaktur, die durch den Konkurs einer italienischen Glaubigerfirma mit einem Schlage aufs Trockne gesetzt wurde, zeigt, wie leicht derartige Katastrophen eintreten konnen. Daher sollte man sich in Polen eine Warnung an den Geschehnissen in Deutschland nehmen und weniger leichtsinnig die Arme nach Auslandskapital ausstrecken.

## Steuerwesen und Monopole.

### Endlich keine Pfändungen von Kommissionsware mehr!

Seit Jahren bildet die Bestimmung des Finanzministeriums, dass bei Pfandungen für Steuerrückstande auch das Eigentum dritter Personen sowie Kommissionsgut beschlagnahmt werden kann, Gegenstand fortwahrender, bisher jedoch erfolgloser Interventionen der Kaufmannschaft beim Finanzministerium. In diesen Tagen jedoch hat das Finanzministerium diese Frage im Sinne der Kaufmannschaft gelöst. Das Ministerium hat namlich allen Finanzkammern den Auftrag gegeben, dass sie bei der Durchführung von Exekutionen nicht in vollem Umfange von den ihnen im Sinne des Aritkels 92 des Gesetzes über die Gewerbesteuer zustehenden Rechtes Gebrauch machen und dass von der Exekution das Eigentum dritter Personen ausgeschlossen wird. Dieses Eigentum wird dann ausgeschlossen, wenn die Realisierung der Steuerrückstande aus dem beweglichen Vermogen, das sich in dem Unternehmen befindet und nicht Eigentum des Steuerzahlers ist, eine Uebertragung der Steuerlast auf dritte Personen bedeutet, die nur lose mit dem Unternehmen verbunden sind. Das ist beispielsweise der Fall bei Abgabe von Ware an das von der Exekution betroffene Unternehmen, ohne dass diese Ware bezahlt ist, ferner bei der Ueberlassung von Gegenstanden zur Verarbeitung, Aufbewahrung usw.

In allen anderen Fallen, in denen der Sachverhalt die Notwendigkeit einer vollen Ausnutzung der Exekutionsrechte durchaus rechtfertigt, werden die Finanzkammern allerdings keine Erleichterungen gewahren. Keine Erleichterung werden beispielsweise gewahrt bei dem Uebergang des steuerpflichtigen Unternehmens in den Besitz einer anderen Person, Verpachtung oder Vermietung der Einrichtung des Unternehmens gegen Beteiligung an dessen Einnahmen usw. sowie dann, wenn die Befürchtung entstehen könnte, dass die abgeschlossene Transaktion lediglich die Verhinderung der Steuerexekution zur Folge hat.

Der Ausschluss von Waren und Gegenstanden, die sich in dem Unternehmen befinden und dritten Personen gehören, von der Exekution kann lediglich dann erfolgen, wenn die Finanzbehörden auf Grund der ihnen von den interessierten Personen vorgelegten Beweise einwandfrei festgestellt haben, dass die Ware oder die Gegenstande wirklich Eigentum dritter Personen sind.

### Die Wegesteuer von Kraftwagen.

Bei dem Verkauf von Autos an Verdienstunternehmen, wie Autotaxen und Autobusse, behalten sich die Autofirmen bei der Erteilung langfristiger Kredite bis zur vollstandigen Bezahlung der verkauften Wagen das Eigentumsrecht vor und lassen diese Wagen auf den Namen ihrer Firma registrieren. In der Praxis kommt es oft vor, dass der Kaufer den Wagen nach einer bestimmten Zeit an die Verkaufsfirma zurückgibt. Bei der Einführung der Wegesteuer entstand nun die Frage, wer die Steuer von solchen Kraftwagen zu bezahlen hat. Die interessierten Autofirmen haben sich daher an die Direktion für öffentliche Arbeiten mit der Bitte um Aufklarung gewandt. Im Einvernehmen mit der Steuerbehörde hat nun die Direktion die Erklarung abgegeben, dass die Wegesteuer von dem Nutzniesser des Wagens zu bezahlen ist, da die Registrierung des Wagens auf den Namen einer Firma noch nicht bedeutet, dass sie den Wagen zu Verdienstzwecken verwendet.

## Ein- und Ausfuhrbestimmungen.

### Wer ist zur Ausgabe von Waren-Ursprungszeugnissen befugt?

In den Handelsabkommen mit den einzelnen Vertragsstaaten ist vorgesehen, dass Waren-Ursprungszeugnisse von den Handels- und Gewerbekammern, von den Wojewodschaftsamtern oder von den Zollamtern ausgestellt werden können. Die von den Zollamtern im Warenverkehr mit den einzelnen Vertragsstaaten herausgegebenen Ursprungszeugnisse sind von Konsularvisen befreit. Mit Rundschreiben vom 2. Juni 1931 L. D. IV. 953/31 hat nun das Finanzministerium die Zollamter zur Ausgabe von Ursprungszeugnissen für Waren ermachtigt, die auf polnischem Zollgebiet hergestellt und nach solchen Landern ausgeführt werden, bei denen die Befreiung der Ursprungszeugnisse von Konsularvisen zugesichert ist. Bei der Ausstellung von Ursprungszeugnissen ist folgender Vorgang zu beachten: 1. das Ursprungszeugnis kann entweder das Zollamt ausstellen, das die Exportzollabfertigung vornimmt, oder die Stelle, aus deren Bereich die Ware zum Versand gelangt; 2. zwecks Erlangung eines Ursprungszeugnisses hat die Partei dem Zollamt das Projekt für die Ursprungszeugnisse in zwei Exemplaren vorzulegen, im Sinne der Vorlagen und Ansprüche des Landes, wohin der Export vor sich geht. Unabhangig davon sind noch vorzulegen die Faktura, die die Durchführung der Exporttransaktion feststellt, oder eine Exportbescheinigung, wenn die Ware Zollruckerstattung oder Befreiung vom Ausfuhrzoll geniesst; 3. die in dem Zeugnis gemachten Angaben prüft das Zollamt nach den von der Partei bereitgestellten Dokumenten; 4. ist die inlandische Herkunft der Ware zweifelhaft, so ist das Zollamt, ohne eventuell die Ausfuhrabfertigung aufzuhalten, verpflichtet, unverzüglich das Gutachten der Handels- und Gewerbekammern einzuholen; 5. die Ursprungszeugnisse sind von der Stempelgebühr befreit.

### Die neuen Zollsätze für chemische Artikel.

Die neuen Zollsatze für Paraffin, Lichte, Rohnaphtha und einige andere chemische Artikel, die in diesen Tagen im „Dziennik Ustaw" veröffentlicht werden und 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten, stellen sich wie folgt dar:

| Position des Zolltarifs | Warenbezeichnung | Zoll in zł für 100 kg |
|---|---|---|
| 52 Abs. 8 | Wachs, Paraffin und Vaselin: | |
| | Paraffin aller Art | 75,— |
| 53 „ 1 u. 2 | Lichte, Fackeln und Lampendochte: | |
| | Lichte, Lichtchen und ahnliche Waren | 100,— |
| | Fackeln aus Brennwarenmaterialien | 80,— |
| | Lampendochte | 100,— |
| 84 „ 1 | Rohnaphtha in natürlichem Zustand | 15,— |
| 100 „ 4 | Pottasche- und Sodachromiane, Doppelchromiane und -Ueberchromiane | 60,— |
| 105 „ 2 | Ammoniak- und Kristallsoda | 15,— |
| 108 „ 1 | Schwefelsaure aller Konzentrierungen | 3,— |
| | vorstehende Position mit besonderer Erlaubnis des Finanzministeriums | 1,50 |
| „ 2 | Rauchende Schwefelsaure und Schwefelsaure-Anhydrit | 8,— |
| „ 6, b. | Ameisensaure | 120,— |
| „ 7 a u. b. | Weinsaure | 220,— |
| | Zitronensaure | 220,— |
| 112 „ 3 a | Flüssiges Chlor, Phosgen | 60,— |
| „ 17h I u. II | Chlorbenzol | 60,— |
| | Doppelchlorbenzol und Paratoluolosaure-Chlor | 17,20 |
| 180 „ 4a u. b | Watte aus Kunstseide, Abfalle davon, gesponnen und nicht gesponnen, gefärbt | 450,— |
| | nicht gefarbt | 400,— |

# Zollerleichterungen für im Inlande nicht hergestellte Maschinen und andere Artikel der Metallbranche.

Die bereits angekündigte neue Verordnung über Zollerleichterungen für Maschinen und Apparate bestimmt, dass Maschinen und Apparate, die Teile eines neu zu gründenden Betriebes darstellen, bzw. eine Herabsetzung der Produktionskosten oder sonstige Art der Rationalisierung bezwecken und die im Inlande nicht hergestellt werden, eine Zollermassigung von 65 Prozent des Normalzolles erhalten konnten.

Die nachstehend aufgeführten Artikel der Metallbranche erhalten die nebenstehend angegebenen Ermassigungen von dem Normalzoll, bzw. wenn es sich um Artikel handelte, auf die sich die Verfügung vom 25. Januar 1928 über Maximalzolle erstreckt, vom M a x i m a l z o l l:

| | | |
|---|---|---|
| 140,8 | Bandeisen kalt gewalzt von 0,15 bis 0,17 mm | 30 |
| 140,8 | Bandeisen gehartet zur Sagenfabrikation | 50 |
| 148,2 | Erzeugnisse aus Edelmetall für wissenschaftliche und technische Zwecke | zollfrei |
| | Wandstarke von 32 mm und mehr | 20 |
| [illegible] | Spezialsilberdraht zur Fabrikation von Sicherungen | 20 |
| 150,4 | Walzen gehartet mit einem Durchmesser von 850 mm und mehr für Hütten | 20 |
| 152,1 | Kesselschmiedeerzeugnisse, und zwar Dampf- und Wasserbehalter aus einem Block auch mit einer Naht mit einem Durchmesser von 120 mm und mit einer Lange von 6200 mm und mehr für Dampfrohrkessel | 25 |
| 152,6 | Ausgebogene Boden aus Eisen, Stahl, mit einem Durchmesser von 2700 mm und mehr, mit einer Wandstarke von 32 mm und mehr | 20 |
| [illegible] | Stahlformen bearbeitet zur Fabrikation von Eisenröhren, gegossen nach dem nicht konzentrischen System | 20 |
| [illegible] | Stahldraht gehartet für Bürstenfabrikation | 30 |
| [illegible] | Drahterzeugnisse, Drahtband in einer Breite von mehr als 6,5 mm für Schirmgestelle | 20 |
| 165,2 | Aluminiumblattmetall, sogenannte weisse Folie in Rollen von 333 mm Starke und mehr | 50 |
| 166 | Aluminiumblatter für Explosionsstoffe | 20 |
| 173,6 | Automobilrader von Automobilfabriken eingeführt | 20 |
| 175,1 | Seeschiffe mit Ausnahme der besonders Genannten | 10 |
| 175,2 | Seehilfsschiffe, Boote mit eigenem mechanischen Antrieb | |
| | a) Fischkutter | 10 |
| | b) alle anderen mit Ausnahme von Luxusbooten | 10 |
| 175,4 | Seeschiffe ohne mechanischen Antrieb, Docks, Pontons | |
| | a) I, II eiserne und stahlerne | 10 |
| 175,7 | Flussbagger | 10 |

B e m e r k u n g: Elevatoren, Krane, nicht besonders genannte Einrichtungen, die keinen Schiffscharakter tragen, werden auf der Basis der Brutto-Tonnage + 50 Prozent für Installationen nach dem Normalzollsatz berechnet.

## Die geplante Erhöhung der Holzausfuhrzölle.

Im Zusammenhang mit der Organisatoin des Holzexportsyndikats hat die Regierung die Verordnung über die Erhohung der Ausfuhrzolle für Schnittholz und Papierholz vorbereitet. Diese Ausfuhrzölle werden, wie uns zuverlassig berichtet wird, 10 zł pro 100 kg für Schnittholz (60—70 zł pro cbm) und 3 zł pro 100 kg für Papierholz (30 zł pro cbm) betragen. Diese Ausfuhrzolle tragen einen rein prohibitiven Charakter, da sie 70—80 Prozent des Holzwertes ausmachen und bei einigen schlechteren Qualitaten sogar das Doppelte des Wertes übersteigen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass diese Ausfuhrzolle praktisch kaum zur Anwendung kommen dürften, da die Mitgliedsfirmen des Holzexportsyndikats von ihnen befreit werden. Das bedeutet nichts anderes, als das der gesamte Holzausfuhrhandel einfach zum Eintritt in das Holzexpotsyndikat gezwungen wird. Das Inkrafttreten der Verordnung über die erhohten Ausfuhrzölle ist für Anfang Oktober d. J. vorgesehen, zu dem Zeitpunkt, wo das Holzexportsyndikat seine Tatigkeit voraussichtlich aufnehmen wird.

# Rechtswesen und Handelsbräuche.

## Wie müssen deutsche Warenzeichen in Polen eingetragen werden?

Mit Beschluss vom 26. November 1926 (L. 20 499) hat das Patentamt der Republik Polen, Abt. für Anmeldungen der Warenzeichen, bestimmt, die Firma Ludwig Heumann u. Co., chemisch-pharmazeutige Fabrik in Nürnberg, aufzufordern, die Mangel zu beseitigen, welche in dem von der Firma angemeldeten Warenzeichen sich befanden (Bildnis eines Pfarrers mit der Aufschrift „Ksiądz Heumann", namlich durch Beseitigung des Wortes „Ksiądz" oder durch Anbringung eines gleichbedeutenden deutschen Wortes; denn ein polnische Anschrift in einem Zeichen, welches für die Bezeichnung von auslandischen Waren bestimmt sei, konne offensichtlich die Abnehmer in bezug auf die Herkunft der Ware irreführen. (Art. 110, Abs. 3 des Gesetzes vom 5. Februar 1924, Dz. U., Pos. 306.)

Gegen diesen in der Berufung bestatigten Bescheid hat die erwahnte Firma beim Obersten Verwaltungsgericht Klage erhoben, welches folgendes u. a. erwogen hat: Vor allem geht aus der Klage hervor, dass der beim Patentamte angemeldete Ausdruck „Ksiądz" nach dem Worte „Heumann" eine Uebersetzung des deutschen Wortes „Pfarrer" ist; dieser Umstand ist für diese Sache wesentlich und mit der Tatsache eng verbunden, dass die klagende Firma ihren Sitz in Deutschland als dem Heimatlande hat, aus welchem die Waren vom angemeldeten Zeichen stammen.

Der Zweck des Warenzeichens ist, wie aus Art. 107 des Gesetzes vom 5. Februar 1924 zu ersehen ist, den Empfanger, welcher die Ware verlangt, die mit diesem Zeichen versehen ist, darauf hinzuweisen, dass die verlangten Waren aus einem gewissen Unternehmen stammen; dieser Zweck wird vollstandig erreicht, falls in dem bildlichen Warenzeichen, welches in Polen angemeldet ist, nicht nur das Bild, sondern auch die Anschrift, aus welcher das Schutzzeichen im Heimatstaate des Unternehmens zusammengesetzt ist, wiederholt wird.

Zu der Berufung der klagenden Partei auf Art. 6 der Pariser Konvention vom 20. Marz 1883 (Dz. U. 1922, Pos. 58/1922) ist zu bemerken, dass nach dem Zweck der Registrierung des Warenzeichens für eine gewisse Ware gleichzeitig nur ein Schutzzeichen bestehen darf. Da nun, wie auch in der Klage anerkannt wird, in Deutschland ein Warenzeichen besteht, welches das Wort „Pfarrer" enthalt, kann nur ein Zeichen mit diesem Worte den internationalen Schutz im Sinne des Art. 6 der angezogenen Konvention geniessen, nicht jedoch seine Uebersetzung, selbst wenn diese Uebersetzung auch in Deutschland registriert ware. Der Einwand der Klage, dass im Falle der Anbringung eines entsprechenden Ausdruckes an Stelle des Wortes „Ksiądz" die bedeutende Mehrheit des erwerbenden Publikums den deutschen Ausdruck nicht verstehe, ist ohne Bedeutung, denn das Gesetz vom 5. Februar 1924 verlangt nicht, dass ein Warenzeichen aus Ausdrücken sich zusammensetzt, welche für das Publikum allgemein bekannt sind.

Aus diesem Grunde werden auch fur die Registrierung Warenzeichen mit phantastischen Worten zusammensetzt, welche als solche

nicht verstandlich sind. (Urteil des Obersten Verwaltunggerichts vom 14. Februar 1930, L. Rej. 1848/28.)

Anmerkung: Die Entscheidung spricht hier also aus, dass eine auslandische Ware in Polen kein Warenzeichen in polnischer Sprache enthalten darf, weil sonst eine Irreführung des Publikums über die Herkunft der Ware vorliegen würde, indem dieses glaubt, dass die Ware in Polen hergestellt ware. Ob diese Annahme im allgemeinen zutrifft, mag zweifelhaft sein.

## Bestrafte Patentverletzung.

Die Deutsche Luftfilter-Baugesellschaft hatte seinerzeit beim Patentamt der Republik Polen in Warschau einen Luftfilter angemeldet, dessen Erfindung der genannten Firma gelungen war. Der Patentanmeldung waren Zeichnungen und Photographien beigefügt worden, wobei die Darstellung der Erfindung vier Vorbehalte enthielt, die technische Einzelheiten darstellten.

Inzwischen ist der Deutschen Luftfilter-Baugesellschaft zur Kenntnis gelangt, dass in Polen eine polnische Firma Luftfilter fabriziert, die den gleichen technischen Vorbedingungen der patentamtlich gesicherten deutschen Erfindung entsprachen. Die Deutsche Luftfilter-Baugesellschaft strengte daher beim Bezirksgericht in Warschau Klage an und verlangte, dass die polnische Firma die Produktion dieser den technischen Einzelheiten der deutschen Erfindung entsprechenden Filter unterlassen moge, und verlangte ferner eine Geldstrafe fur Patentverletzung in Höhe von 5000 zł.

Der juristische Vertreter der verklagten polnischen Firma machte geltend, dass nicht alle technischen Einzelheiten als Nachahmung angesehen werden können. Das Gericht hatte nicht bei einer einzigen die wirkliche Tatsache feststellen können. Im Anklageverfahren hatte ebenso nicht ein einziger Verkaufsfall nachgewiesen werden können. Ferner hatte die polnische Firma nichts von der Existenz eines solchen Patentes gewusst und erfuhr erst davon durch die angestrengte Klage, worauf sie sich sofort um die Lizenz für Polen bewarb.

Das Bezirksgericht gab dieser Argumentation nicht statt und verurteilte die polnische Firma zu einer Entschadigungssumme von 5000 zł und verbot gleichzeitig die weitere Produktion der Filter. Das Appellationsgericht hat dieses Urteil bestatigt.

## Entschadigungsansprüche gegen den Staat bei irrtümlicher Verurteilung zur Strafe.

Grundsatzliche Bedingung von Entschadigungsansprüchen gegen den Staatsschatz ist eine ungerechte Verurteilung, wie das ausdrücklich aus Art. 627 der Strafprozessordnung hervorgeht. Wer zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen, dann aber freigesprochen wurde, kann in keinem Falle Entschadigungsanspruche gegen den Staat stellen. Wer irrtümlich zur Verhandlung an Stelle des eigentlichen Angeklagten geladen wurde, kann einem Freigesprochenen gleichgestellt werden und kann deshalb auch keine Entschadigungsanspruche gegen den Staatsschatz stellen. (Entscheid. des Obersten Gerichts vom 31. 11. 1930, II., 2. K. 1254/30.)

## Auslandsreisende und Militardienstpflicht.

Wer sich der Militardienstpflicht entzieht, verübt ein Verbrechen, das den Charakter eines Dauerverbrechens hat, im Sinne des Art. 100 des Gesetzes vom 23. 5. 1924 (Pos. 609, Dz. U.). Allein die Tatsache, dass jemand wahrend der Zeit seiner Rekrutierungspflicht im Ausland weilt, ist noch nicht entscheidend für die Annahme der Absicht, sich der Dienstpflicht zu entziehen. Für eine Verurteilung zu Strafe ist unbedingt die Feststellung notwendig, dass die gegebene Person ins Ausland reist oder sich im Ausland aufhielt, um sich, wenn auch nur zeitweise, der aktiven Dienstpflicht zu entziehen; es muss vor allen Dingen festgestellt werden, ob der Angeklagte sich darüber Rechenschaft gegeben hat, wann er gegebenenfalls sich zur Ablegung der aktiven Dienstpflicht hatte stellen müssen, denn nur dann kann man von einem Verlassen der Staatsgrenzen oder von einem Aufenthalt im Auslande zum Zwecke der Flucht vor der allgemeinen Dienstpflicht sprechen. (Entscheid. des Obersten Gerichts vom 17. 6. 1930, II. 4. K. 261/30.)

## Die Polizeistunde gilt nicht für alle Gäste.

Den Bestimmungen des Gaststättengesetzes nach machen sich sowohl die Gaste, die sich über die Polizeistunde hinaus in einem Lokal aufhalten, als auch der Wirt strafbar. Kommt es dann zur Strafanzeige, versuchen sich Gaste gern damit auszureden, dass sie privater Besuch des Wirtes gewesen seien, dass die Bestimmungen über die Polizeistunde deshalb für sie keine Gültigkeit gehabt hatten.

Diese interessante Frage, wer nun eigentlich Gast sei, wurde anlasslich eines Prozesses vor dem Oberlandesgericht Hamburg — Jur. Wochenschrift Heft 13/31 — gründlich behandelt. Der Begriff „Gast" im Sinne des Gaststattengesetzes sei so zu verstehen: Gast einer Schankwirtschaft ist jede Person, die der Betriebsinhaber in seine Schankraume zu verkehrsüblicher Benutzung der dortigen Einrichtung und in der Erwartung angemessenen Verzehrs aufgenommen hat. Dass ein solcher Gast wahrend des ganzen Aufenthalts etwas verzehrt, ist nicht erforderlich. Er kann sich mit Zeitunglesen oder Kartenspielen beschaftigen. Auch für derartige Gaste gilt die Polizeistunde.

Von ihnen sind Privatgaste des Wirtes zu unterscheiden, die dieser aus verwandtschaftlichen, freundschaftlichen oder gesellschaftlichen Grunden in seiner Schankwirtschaft bewirtet. Das Verweilen derartiger Gaste — mögen sie etwas verzehren oder nicht — wird nicht durch die Polizeistunde begrenzt.

Beide Falle können aber gewisse Einschrankungen erfahren. Das Verweilen eines Gastes der ersten Gruppe über die Polizeistunde hinaus kann durch besondere Umstände bedingt sein (etwa Strassenunruhen oder Unwetter). Bei den Grunden, Privatgaste über die Zeit hinaus zu bewirten, können auf seiten des Wirtes ruhig geschaftliche Zwecke eine Rolle spielen. Sie dürfen nur nicht dominieren.

# Wohnung, Werkstatt, Laden.

**Neue Gerichtsentscheidungen in Mietsstreitigkeiten.**

## Rückständigkeit in der Mietzahlung als Kündigungsgrund.

**(3 Entscheidungen.)**

1. Nach Art. 11, Punkt 2 des Mieterschutzgesetzes darf einem Mieter, der ausnahmsweise ins Elend geraten ist und die Miete nicht zahlen kann, die Wohnung aus sozialen Gründen nicht gekündigt werden. Von einem „ausnahmsweisen Elend" im Sinne des Art. 11, Abs. 2, Buchst. a des Mieterschutzgesetzes kann aber nicht die Rede sein, wenn der ungünstige Vermögensstand des Mieters eine dauernde und schon lange wahrende Erscheinung ist, bei der die Aussichten auf eine baldige Besserung nicht abzusehen sind. Man kann also diesen ungünstigen Vermögensstand nur in gewissen Grenzen berücksichtigen, denn eine Ausdehnung dieser Erleichterungen bis zur Unendlichkeit würde eine Belastung des Vermieters (unentgeltliche Wohnungsgewahrung) bedeuten, wozu dieser aber auf die Dauer nicht verpflichtet ist. Auch das gesetzliche Wohnungsmoratorium fur Arbeitslose im Sinne des Art. 23 des Mieterschutzgesetzes ist auf einen bestimmten Zeitraum beschrankt. (Entscheidung des Obersten Gerichts vom 2. 10. 1929, III. 1. Rw. 1582/29.)

2. Die Kündigung des Mietsvertrages ist aufzuheben, wenn der Wohnungseigentümer nicht nachgewiesen hat, dass er den Mieter um die rückstandige Miete gemahnt hat. Eine Mahnung ist in jedem Falle erforderlich, um einen wichtigen Kündigungsgrund wegen rückstandiger Mietzahlung zu begründen. (Entscheidung des Obersten Gerichts vom 2. 10. 1929, III. 1. Rw. 1443/29.)

3. Der Mieter war mit der Miete im Rückstande und zahlte erst, nachdem ihm gerichtlich gekundigt worden war. Das Oberste Gericht verwarf die Revision des beklagten Mieters, der, weil er gezahlt hatte, die Aufhebung der Kündigung verlangte. Es entschied dahin, dass die Zahlung einer sechsmonatigen rückstandigen Miete erst, nachdem eine gerichtliche Aufforderung mit gleichzeitiger Kündigung ergangen war, nicht die Aufhebung der vorherigen Kündigung begründen kann. Der Mieter hat in solchem Falle kein Recht mehr, die Aufhebung der Kündigung zu verlangen. (Entscheidung des Obersten Gerichts vom 2. 10. 1929, III. 1. Rw. 1244/29.)

## Wohnungsbeschädigung als Kündigungsgrund.

Die Beschadigung des gemieteten Gegenstandes muss bedeutend sein, um einen sofortigen Kündigungsgrund zu rechtfertigen. Mit Recht nehmen die Gerichte deshalb an, dass eine Beschadigung des Fussbodens, die in einem Zimmer, das als Magazin diente, festgestellt wurde, nicht als so bedeutend anzusehen ist, dass deswegen eine sofortige Auflösung des Mietsverhaltnisses erfolgen müsste. Der wegen dieser Beschadigung verklagte Mieter ist jedoch zum Schadensersatz verpflichtet. (Entscheidung des Obersten Gerichts vom 8. 10. 1929, III. Rw. 912/29.)

## Hohe Untermiete als Kündigungsgrund.

Das Mieterschutzgesetz bestimmt, dass bei Untervermietung mit Möbelbenutzung ausser dem Mietzins eine Entschadigung vereinbart werden darf, die jedoch jahrlich 10 Prozent des Wertes der Einrichtung nicht übersteigen darf (Art. 9). Weiter gewahrt es dem Hausbesitzer das Recht zur Kündigung, wenn der Mieter für Untervermietung eine übermassig hohe Entschadigung im Verhaltnis zu dem von ihm zu zahlenden Mietzins erhalt (Art. 11, 20). Das Oberste Gericht hat nun entschieden, dass nicht jede unbedeutende Ueberschreitung dieser Bestimmungen schon einen wichtigen Kündigungsgrund darstellt. Die Bestimmungen sind nur im Verhaltnis des Mieters zum Untermieter unbedingt bindend. Für die Feststellung, ob die vom Mieter erhobene Entschadigung übermassig ist, haben sie jedoch nur die Bedeutung von Richtlinien. Ein Kündigungsgrund liegt nur vor, wenn die Satze bedeutend überschritten werden und dem Mieter einen unverhaltnismassig hohen Nutzen bringen (Urteil vom 9. Mai 1929, Rw. 2787/29).

## Darf ein Vater ohne Einwilligung des Vermieters seiner Tochter seine Wohnung überlassen?

Oberster Grundsatz des Mieterschutzgesetzes ist die Verschaffung eines Daches über dem Kopfe in wirtschaftlich schweren Zeiten Mietern und solchen Personen, die von ihnen unterhalten werden und mit ihnen in Hausgemeinschaft leben. Die Abtretung aber

einer vom Mieter verlassenen und ihm nicht mehr nötigen Wohnung an andere Personen, auch wenn es die eigenen Kinder sind, kann rechtlich nicht ohne Einwilligung des Vermieters vor sich gehen, wenn diese Personen und, wie es in vorliegendem Falle war, die Töchter der Beklagten verheiratet sind und einen selbständigen Haushalt führen. Man kann solche Kinder nicht als Hausangehörige des Mieters, der wo anders wohnt, ansehen. Der Einwand, dass der die Wohnung Abtretende auf diese Weise seine Tochter aussteuern wollte, kann nicht als richtig angesehen werden, denn der Mieterschutz, wie ihn das Gesetz zusichert, dient nicht diesen Zielen. Die Abtretung von Wohnungen an erwachsene und einen eigenen Haushalt führende Kinder ohne Einwilligung des Vermieters würde zu einer langdauernden Fortsetzung des Mietsverhältnisses führen unter gesetzlichem Schutze, wie das aber keinesfalls im Sinne des Mieterschutzgesetzes liegt. Ohne Bedeutung ist auch der Umstand, dass die Tochter des Beklagten, von der die Rede ist, im Augenblick der Abtretung der Wohnung wie auch schon vor ihrer Verheiratung von Kindheit an zusammen mit dem Mieter dort gewohnt hat. Die Vorschrift in Art. 12 des Gesetzes kann als Ausnahme nicht so weit ausgelegt werden und im Wege der Analogie auf den vorliegenden Fall bezogen werden, da dadurch das Mieterschutzgesetz auf unnötige Schutzfälle ausgedehnt würde. Aus diesen Gründen war die Entscheidung des Berufungsgerichts, dass im vorliegenden Falle auf Seite des Vermieters ein wichtiger Kündigungsgrund im Sinne des Art. 11, Abs. 2, Buchst. e vorliege, als richtig anzuerkennen. (Entscheidung des Obersten Gerichts vom 5. 8. 1930, III. 1. Rw. 178/30.)

### Feuchtigkeit der Wohnung als Kündigungsgrund.

Im Sinne des Art. 11, Punkt 1 des Mieterschutzgesetzes kann Feuchtigkeit der Wohnung ein wichtiger Kündigungsgrund für den Mieter sein. So hat das Oberste Gericht entschieden, dass der Umstand, dass die Wohnung des Hauseigentümers feucht und unhygienisch ist, einen wichtigen Kündigungsgrund für den Mieter bilden kann, der hierdurch der Gefahr ausgesetzt ist, seinen Gesundheitszustand zu verschlechtern. (Entscheidung des Obersten Gerichts vom 2. 10. 1929, III. 1. Rw. 1200/29.)

### Mietfestsetzung bei gemischten Wohn- und Unternehmensräumen.

Nach § 3 des Mieterschutzgesetzes besteht grundsätzlich Freiheit in der Festsetzung der Höhe und der Art der Zahlung der Miete, sofern dies schriftlich geschieht, und für keinen kürzeren Zeitraum als den eines Jahres vereinbart wird. Die einzige Ausnahme von diesem Grundsatz, hinsichtlich des Mietgegenstandes, bilden Wohnungen bis zu 4 Zimmern einschliesslich. Hieraus folgt, dass man die Miete und die Art ihrer Zahlung in bezug auf Räume, die keine Wohnräume sind, wirksam vereinbaren kann bei Innehaltung der schriftlichen Form eines Rechtsaktes und der mindestens einjährigen Dauer des Mietsverhältnisses ohne weitere Beschränkungen hinsichtlich der Anzahl der Zimmer oder sonstigen Räumen. In dem vom Obersten Gericht entschiedenen Falle besass der Beklagte 4 Räume im Parterre und 2 Zimmer im ersten Stock des Hauses. Das Berufungsgericht stand auf dem Standpunkt in tatsächlicher Hinsicht, dass unter Hinzurechnung einer Apotheke der Beklagte in diesem Hause mehr als 4 Zimmer besass. Dieser Ansicht widersetzte der Beklagte sich nicht, hob aber hervor, dass er nur zwei Wohnzimmer besässe, während die übrigen Räume von der Apotheke eingenommen wurden. Gegenstand des Mietsverhältnisses waren die Apothekenräume und die Wohnzimmer. In bezug auf die ersteren ist die Mietsvereinbarung gültig (wenn sie schriftlich und mindestens auf ein Jahr abgeschlossen ist), in bezug auf die letzteren nicht, auch dann nicht, wenn der Beklagte 4 Zimmer besessen hatte. Aber den Mietgegenstand und die Miete kann man bei der Entscheidung des Streites nicht voneinander trennen, der der Vertrag umfasst beides hinsichtlich als Ganzes. Die Kollision hierbei ist nach allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts zu entscheiden, das der Hauptsache entscheidende Bedeutung beimisst. Die Apotheke des Beklagten befindet sich in 4 Zimmern, seine Wohnung in 2 Zimmern; daher wird die Annahme nicht weit von der Wirklichkeit entfernt sein, dass bei den heutigen Wohnungsverhältnissen die Apotheke auf dem Hauptmarkt der Stadt für beide Parteien ein wertvolleres Objekt bedeutet als die Zweizimmerwohnung. Daher erkannte das Oberste Gericht, da es die Apothekenräume als Haupt- und grösseren Teil des Mietgegenstandes ansah, die Vereinbarung der Parteien als gültig an, trotzdem sie in bezug auf die Wohnräume mit den Bestimmungen des Mieterschutzgesetzes nicht in Einklang war. (Entscheid. des Obersten Gerichts vom 12. 11. 1930, III. 1. Rw. 848/30.)

### Wann darf eine Wohnung vom Hausherrn oder künftigen Mietern besichtigt werden?

Die Zeit zwischen der Kündigung der Wohnung und dem Auszug aus dem Hause ist wegen der sich oftmals zwischen Wirt und Mieter ergebenden Spannungen wohl allgemein gefürchtet. Der ärgste Stein des Anstosses sind die notwendigen Besichtigungen der Wohnung durch die sich meldenden Mietlustigen. Der Mieter braucht sich selbstverständlich nicht an das oftmals geäusserte Verlangen des Hausherrn, die Wohnung habe den ganzen Tag zur Besichtigung zur Verfügung zu stehen, zu halten. Es gibt allerdings keine gesetzlichen Bestimmungen, in welcher Zeit der Mieter die Besichtigung seiner demnächst frei werdenden Wohnung gestatten muss. Freilich enthalten dagegen die Mietskontrakte manchmal Bestimmungen hierüber. Deshalb ist es wichtig, dass bei Streitigkeiten zwischen Wirt und Mieter aus diesem Grunde erst einmal der Kontrakt genau eingesehen wird. Enthält der Mietskontrakt keinerlei derartige Bestimmungen, so ist dem Mieter in seinem eigenen Interesse zu raten, sich mit dem Wirt gütlich über diese Angelegenheit zu einigen, ehe es zu unangenehmen Szenen kommt. Dann kann nämlich die Besichtigungszeit am leichtesten so gelegt werden, dass für den Meiter keine unangenehme Belastung entsteht. Es ist allgemein üblich, die Besichtigungszeit zwei Stunden vormittags und zwei Stunden nachmittags festzusetzen.

Ist eine Einigung zwischen Wirt und Wohnungsinhaber ganz unmöglich, kann der Wirt das Gericht anrufen. Dasselbe Recht steht natürlich auch dem Mieter zu, falls der Hauswirt sein Besichtigungrecht nur ausübt, um seinen Mieter zu schikanieren. Die gerichtliche Festsetzung einer Besuchzeit lässt sich am besten durch eine einstweilige Verfügung erreichen.

Die Besichtigungszeit soll grundsätzlich nicht in die Mittags- oder Abendstunden fallen. Eine Ausnahme von dieser Regel kommt nur dann in Frage, wenn der Mieter einzig und allein zu dieser Tageszeit zu Hause zu sein pflegt. Nach zehn Uhr Abends aber kann von dem Mieter auf keinen Fall die Duldung einer Besichtigung verlangt werden.

Der Mieter hat kein Recht, Besichtigungen nicht mehr zu gestatten, weil seiner Meinung nach bereits genügend Leute die Wohnung in Augenschein genommen haben. — Andererseits braucht der Mieter eine Besichtigung vor dem vertragsmässig oder gesetzlich bestimmten Kündigungstermin keinesfalls zu gestatten. Der Wirt kann sie auch nicht erzwingen.

Der Hausherr hat das Recht, eine Besichtigung der Wohnung zu verlangen und vorzunehmen, wenn er glaubt, dass der Mieter die Wohnung nicht dem Kontrakt entsprechend behandelt, oder wenn er vermutet, dass er durch Besichtigung der Wohnung evtl. baulichen Schaden des Hauses auf die Spur käme. Der Wirt kann aber auch andere Personen — etwa Portier oder einen Handwerker — mit dieser Besichtigung beauftragen. Auch diesen muss der Mieter Einlass in seine Wohnung gewähren. Die Verweigerung der Besichtigung kann unter Umständen unangenehme Folgen haben, denn der Wirt konnte evtl. einen Schadenersatzprozess anstrengen, der sehr leicht zur Verurteilung des Mieters führen und ihm grosse Kosten verursachen konnte.

# Woraus entstehen unsere Industriewaren?

**Wochenendhaus schlüsselfertig. — „Selbstgesponnen, selbstgewebt". — Leipziger Meßeinkäufe. — Chinesische Seide und deutsche Steinkohle. — Alles für den Massenbedarf. — Fünf Erdteile bekleiden einen Menschen. — Am 30. August 1931?**

Das Bequeme der Warenversorgung kennzeichnet wirtschaftlich den Charakter unserer Zeit. Man kann alles — oder doch fast alles — fertig kaufen, den Anzug wie das Auto, die Möbeleinrichtung wie das Frühstückspaket — und selbst das Wochenendhaus wird uns heute auf Bestellung „schlüsselfertig" geliefert. Frühere Generationen haben das nicht so leicht gehabt. Vieles, das wir heute fertig kaufen, mußte im eigenen Haushalte mühsam produziert werden, und wenn man es beim Gewerbetreibenden bestellte, so war zuvor eingehende Beratung über Material, Form und Preis erforderlich. Heute jedoch geht man in ein Geschäft, und der Kauf ist in wenigen Minuten perfekt.

Die Wirtschaftsgeschichte kennt keinen Rückschritt. Dennoch, kann man es leugnen, daß die ältere, umständlichere Form der Warenversorgung auch manchen Reiz an sich hatte? Die Beziehung zum Hausrat, zu den täglichen Bedarfsgütern war enger, individueller. Die selbstgesponnene, selbstgewebte Kleidung besaß man oft ein ganzes Leben lang. Möbel und Teppiche und Schmuck und Bücher vererbten sich durch Jahrhunderte. Heute ist man viel gleichgültiger zu „seinen Sachen" geworden. Aber ist das berechtigt? Wer sich nur einmal die Zeit nimmt und sich mit den Gütern, die ihn umgeben, näher beschäftigt, wird bald die reizvollsten Entdeckungen machen. Vor kurzem sind die Einkäufer aus aller Welt von der Leipziger Frühjahrsmesse heimgekehrt. Nun sind die Waren, die sie dort kauften, in ihren Geschäften eingetroffen. Viele interessante Neuheiten sind darunter, bei den Haus- und Küchengeräten wie bei den Spielwaren, den Musikinstrumenten, den Textilwaren, dem Kunstgewerbe. Angesichts der verwirrenden Fülle dieser modernen Industrieproduktion taucht nun die Frage auf: woraus entstehen unsere Industriewaren? Ein Tafelbesteck liegt vor uns; sein Stahl ist aus schwedischem und spanischem Erz bereitet, sein Silber stammt aus Mexiko. Das Zelluloidpüppchen, mit dem unser Kind spielt, ist aus Kampfer von der Insel Formosa produziert, und das Puppenkleidchen ist aus südafrikanischer Wolle

gestrickt. Russisches Roßhaar versteift den Rockkragen unseres Anzuges; chinesische Seide ist der Urstoff unserer Krawatte, deren leuchtende Farbe aus deutscher Steinkohle destilliert ist. Sudamerikanisches Edelholz und afrikanisches Elfenbein sind erforderlich, um Kunstmöbel mit eingelegter Arbeit zu erzeugen. Aus der Schuppenhaut tropischer Riesenschlangen werden elegante Damenschuhe produziert. Von solcher Vielseitigkeit industrieller Rohstoffe ahnten frühere Jahrhunderte noch nichts und wenn sie doch schon über Güter aus fernen Erdteilen verfügten, so waren es nur wenige Auserwählte, die sich das leisten konnten, während debeute der ganze Massenbedarf sich aus den Rohstoffquellen des Weltmarktes versorgt. Ein Leichtes ist es, die Rohstofflieferung aller fünf Erdteile zur Bekleidung des ersten besten Menschen zu konstatieren, der uns auf der Straße begegnet. Seine Schube: Oberleder aus ostindischem Kips (Asien), Bodenleder aus Laplata-Rindshaut (Amerika); sein Kragen aus deutsche deutschem Leinen, bezw. russischem Flachs (Europa); sein Anzug aus neuseeländischer Wolle (Australien); sein Taschentuch aus agyptischem Makko (Afrika).

In Gesellschaft, wenn einmal ein toter Punkt in der Unterhaltung eintritt, sollte man „Rohstoffe erraten". Es wäre mehr als nur ein Spiel; es wäre eine ausgezeichnete Belehrung und eine Antwort auf viele volkswirtschaftliche Zweifelsfragen, zumal auf Fragen nach dem internationalen Zusammenhang von Wirtschaftskrisen. Wo eine so universale Musterschau von Fertigwaren aufmarschiert, wie im Spätsommer dieses Jahres wieder auf der Leipziger Herbstmesse (Beginn am 30. August) dort interessiert das Rohstoffproblem natürlich besonders, und zwar nicht nur technisch, sondern auch kaufmännisch als wichtiger Faktor der Preisbildung der Fertigwaren.

# Der neue Posttarif.

Auf Grund der im Dz. U. R. P. Nr. 57, Pos. 464 vom Jahre 1931 veröffentlichten Verordnung des Postministers gelten ab 1. Juli 1931 folgende Postgebühren:

**Briefe im Inland und nach Danzig:**

| | im Ortsverkehr | nach Auswärts |
|---|---|---|
| | Groschen | |
| a) Private bis 20 g | 15 | 25 |
| über 20—250 g | 25 | 50 |
| über 250—500 g | 40 | 80 |
| b) Amtsbriefe bis 20 g | 15 | 25 |
| über 20—250 g | 25 | 50 |
| über 250—2000 g | 35 | 70 |

Die Ausmaße der Briefe dürfen nach keiner Richtung 45 cm überschreiten oder, falls ein Brief die Form einer Rolle hat — 75 cm Länge und 10 cm Durchmesser.

**Postkarten im Inland und nach Danzig:**

| | | |
|---|---|---|
| einfache | 10 | 15 |
| mit bezahlter Rückantwort | 20 | 30 |

Die Ausmaße der Postkarten dürfen nicht größer sein, als 15×10,5 cm und nicht kleiner, als 10×7 cm.

Ortsbriefe und -karten kann man im Postbezirk (Ortsausgabe, Bezirk und auswärtiger Postbezirk) des Versandpostamts befordern. Falls es in derselben Ortschaft mehrere Postämter gibt, so bilden ihre Postbezirke einen Bezirk für Ortsbriefe und -karten.

**Auslandsbriefe:**

| | |
|---|---|
| bis 20 g | 60 Groschen |
| für jede weiteren 20 g | 30 „ |

**Nach Österreich, der Tschechoslowakei, Rumänien und Ungarn:**

| | |
|---|---|
| bis 20 g | 50 Groschen |
| für jede weiteren 20 g | 30 „ |

**Auslandspostkarten:**

| | |
|---|---|
| einfache | 35 Groschen |
| mit bezahlter Rückantwort | 70 Groschen |

**Nach Österreich, der Tschechoslowakei, Rumänien und Ungarn:**

| | |
|---|---|
| einfache | 35 Groschen |
| mit bezahlter Rückantwort | 60 Groschen |

**Privat- und Amtspakete:**

| Gewicht | Zone [illegible] bis 100 k[illegible] | Zone 2 über 100 bis 300 km | Zone 3 über 300 bis 600 km | Zone 4 über 600 km |
|---|---|---|---|---|
| | Groschen | | | |
| bis 1 kg | 70 | 90 | 110 | 130 |
| über 1— 3 „ | 90 | 130 | 170 | 210 |
| „ 3— 5 „ | 130 | 190 | 250 | 310 |
| „ 5—10 „ | 190 | 270 | 410 | 610 |
| „ [illegible] „ | 260 | 410 | 610 | 810 |
| „ [illegible] „ | 360 | 610 | 810 | 1010 |

**Postanweisungen:**

| | |
|---|---|
| bis 10 zł | 20 Gr. |
| über 10— 25 „ | 35 „ |
| „ [illegible] „ | 50 „ |
| „ [illegible] „ | 70 „ |
| „ [illegible] „ | 95 „ |
| „ [illegible] „ | 135 „ |
| „ [illegible] „ | 180 „ |
| „ [illegible] | 220 „ |
| [illegible] | 255 „ |
| [illegible] | 290 „ |
| [illegible] | 325 „ |
| [illegible] | 355 „ |

**Telegramme:**

| | |
|---|---|
| im Ortsverkehr das Wort | 5 Groschen |
| Grundgebühr | 2[illegible] |
| nach außerhalb das Wort | 1[illegible] |
| Grundgebühr | 5[illegible] |

# Leistungsfähigkeit und Ermüdung.

Von Hanns Heinz Ebert.

Es gibt einen Typus von tätigen Menschen, der treffend als der Typus des „rasenden Arbeiters" bezeichnet werden kann. —

Solche Menschen haben nie Zeit. Immer und immer müssen sie arbeiten, und finden in ihrer Arbeit kein Ende.

Scharf werden alle Ermüdungserscheinungen zurückgewiesen — letzte Reste von Kraft und Leistung aus sich herausgepresst.

Es gibt ein Gesetz von der Ermudung! Die Nichtbeachtung dieses Gesetzes kann bedeutende Nachteile bewirken.

Planmässig durchgeführte Versuche, geistige Arbeit ohne Rücksicht auf Erholung einen Tag und eine Nacht hintereinander zu leisten, liessen die Folgen dieser Anstrengung noch drei Tage nachwirken.

Die Wissenschaft, die sich mit der Ermudung des Menschen befasst, ist verhältnismässig neu; sie ist ein Teil der „Menschenwirtschaft" und eröffnet ein ungeheures Gebiet voll höchster Kraft; sie zeigt den Weg zur wirklich ertragreichen Organisation, die nicht mehr zu übertreffen ist.

Wie wirken sich derartige Untersuchungen aus?

Einmal darin, dass zum Beispiel der Arbeiter nicht mehr seinen Vorgesetzten hasst, sondern in ihm seinen Führer sieht, dessen Aufgabe es ist, ihm die besten Arbeitsmöglichkeiten zu geben. Dann aber auch in der Erhöhung der Produktivität des Unternehmens. So wurden in einer Fabrik die wöchentlichen Arbeitsstunden um acht Stunden verkürzt bei einer Leistungssteigerung von 40 v. H. in der Stunde, — in einer Tuchfabrik wurden Pausen von 20 Minuten für eine bestimmte Arbeitszeit eingeführt, wodurch eine Leistungssteigerung von 60 v. H. erzielt wurde.

Im allgemeinen kann man vier Ermüdungsstufen unterscheiden. In der ersten Stufe, bei angestrengter, stundenlang hintereinander geleisteter Arbeit, kann der Menge nach mehr geleistet werden, während sich aber die Güte verschlechtert. So werden z. B. Packerinnen, die bestimmte Mengen in kleine Pakete packen, die Zahl der Pakete vermehren auf Kosten des Inhaltes. Die Zahl der Fehler nimmt zu. Man arbeitet mehr — aber flüchtiger.

Die zweite Stufe bringt ein Zurückgehen sowohl in der Menge als auch in der Güte und geht bei Fortsetzung der Arbeit in die dritte Stufe, die Stufe der höchsten Ermudung, über. Der Arbeiter muss immer grössere Anstrengungen machen und sich innerlich immer wieder antreiben, die Arbeit fortzuführen.

Bei geistiger Arbeit kommen die Gedanken nur noch spärlich, tropfenweise, das körperliche Wohlbefinden sinkt erheblich, der Puls wird unregelmässig und schwach, die Muskeln fangen an zu zittern.

Nun ist es eigenartig: reisst man sich trotzdem zusammen und führt die Arbeit fort, so nimmt in der vierten Stufe — der der reizbaren Uebererregung — die Arbeit wieder in Menge und Güte zu, allerdings unter körperlichen Fieberterscheinungen, dem sogenannten Ermüdungsfieber.

Die Folgen solcher hochgradigen Ermüdungszustände lassen sich nur schwer — oft erst in Tagen — wieder ausgleichen, erfordern viel Schlaf und reichliche Ernährung. —

Die Leistungsfähigkeit der Arbeiterschaft hängt zu einem grossen Prozentsatz vom seelischen und körperlichen Wohlbefinden ab. —

Relativ lange Zeit hat man in dem Bestreben, die Betriebsorganisation wissenschaftlich durchzudenken, den Menschen als solchen, der den Stoff zu meistern hat, wenig beachtet. Man gab ihm wohl gut durchgearbeitete Vorrichtungen und zweckmässige Arbeitsmaschinen, ohne aber Rücksicht auf seine physische bzw. psychologische Einstellung zu nehmen.

Immer mehr aber brach sich in letzter Zeit die Erkenntnis Bahn, dass alle organisatorischen Massnahmen nur unvollkommen sein können, wenn nicht auch die menschliche Arbeit voll erfasst wird.

Grundlage jeder Rationalisierung ist die zweckmässige Auswahl und Kenntnis der in den Betrieben beschäftigten Menschen und die Hebung der Arbeitsfreudigkeit unter Berücksichtigung des Ermüdungsproblems, weil dies von einschneidender Bedeutung für die Arbeitsleistung ist.

Ist die Schaffung der bestmöglichen Arbeitsverhältnisse — d. h. der besten Art zu arbeiten, die am meisten von Erfolg gekrönt ist — unter besonderer Berücksichtigung des Ermüdungsproblems ein Studium für sich, so setzt bei dem geistigen Arbeiter „Erholung" zunächst einmal „den Willen zur Erholung" voraus.

Dies ist nicht ganz einfach, denn gerade der „geistig Schaffende" ist so an Arbeit gewöhnt — sein Gehirn arbeitet dauernd —, dass es ihm tatsächlich schwer fällt, „nichts zu tun".

Es ist auch zu berücksichtigen, dass jede Erholungsart — ausser Schlaf oder vollständiger Entspannung — mit einem Energieverbrauch verbunden ist. Selbst der einsame Spaziergang bedeutet „Arbeit".

Man kann also nicht nur generell von Erholung sprechen, sondern vielmehr von der „Kunst der Erholung", die darin besteht, für den Körper und Geist eine andere „angenehme Arbeit" zu schaffen, wie es allerdings in sehr vielen Fällen ein einsamer Spaziergang sein kann.

Jedenfalls aber ist die Leistungsfähigkeit eines Menschen unbedingt von der richtigen Erholung abhängig. Die Art der Erholung selbst wird bei jedem Menschen eine andere sein.

# Schwarzarbeit.

Nicht verstimmen wollen in der Fachliteratur des Handwerkers die Klagen über die sogenannte Schwarzarbeit, die einen derartigen Umfang angenommen hat, dass sie eine grosse Gefahr für das Handwerk bedeutet.

Der Schwarzarbeiter hat keine Geschäftsunkosten, kennt keine Steuern und sozialen Lasten und kann demnach bei möglichst schneller und meistens pfuscherhaft ausgeführter Arbeit den reellen Handwerksmeister auch bei seiner billigsten Preiskalkulation unterbieten. Auf diese Weise wird die Existenz desselben untergraben und dessen knappe Arbeitsmöglichkeit noch verringert. Er wird gezwungen, Leute zu entlassen, wodurch wiederum die Arbeitslosigkeit erhöht wird.

Die gesetzlichen Bestimmungen des Gewerbe- und Steuerrechtes bieten leider wenig Sicherung gegen diesen Krebsschaden. Nur ein geschlossenes Vorgehen des Handwerks könnte diesem überhandnehmendem Uebel einen Riegel vorschieben.

Durch geeignete, zielbewusste Zusammenarbeit der Handwerkskammern, Innungen, Verbände, durch systematische Ueberwachung und Feststellung von unerlaubten Arbeiten und Bekanntgeben der Ausführenden solcher an die betreffenden Behörden dürfte die Schwarzarbeit, wenn auch nicht ganz abzustellen, so doch zu mindest zu verringern und zu erschweren sein.

Was nützen dem Handwerker die Lehrjahre, das Gesellen- und Meisterstück, seine Werkstättenbeschaffung, sein Gewerbediplom, wenn jedweder Pfuscher ihm unlautere Konkurrenz bieten kann.

So viele Personen, leider auch in Hausbesitzerkreisen, gehen an diesem sozialen Problem achtlos vorüber. Man begründet sein Verhalten dadurch, dass bei dieser schweren Geldknappheit ein jeder zusehen müsse, wie er am balligsten bei einer notwendigen Arbeitsvergebung fortkomme. Aber Pfuscharbeit ist teure Arbeit. Sie ist nicht so wertvoll wie die des selbständigen Handwerkers, der durch seiner Hände Arbeit in überreichem Abmass Steuern und soziale Lasten zu tragen hat.

So manche nachträglich notwendig werdenden, sachkundige Nacharbeit hat oft dem Auftraggeber erst über den Wert oder Unwert einer solchen Arbeit die Augen geöffnet.

Wenig bekannt dürfte es sein, dass der Vergeber solcher Arbeiten an den Ausführenden gesetzliche Pflichten übernimmt. Passiert dem Betreffenden bei seiner Arbeitsausführung ein Unfall, welcher besonders bei Hausreparaturen usw. leicht möglich sein kann, so hat der Auftraggeber ihm den gesetzmässigen Schadenersatz usw. zu leisten. Der Verletzte findet also gesetzlichen Schutz.

Verantwortlicher Schriftleiter: Erich Loewenthal, Poznań, ul. Skośna 8. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8. Druck: Concordia Sp. Akc., Poznań.

## Verbandsnachrichten.

**Rawitsch.** Am Mittwoch, dem 15. Juli d. Js., entschlief nach kurzer Krankheit der Fleischermeister, Herr Hermann Sprotte im Alter von 82 Jahren.

Der Verstorbene gehörte lange Jahre dem ehemaligen Handwerkerverein Rawitsch an und war nach dessen Auflosung stets ein treues Mitglied des Verbandes, dessen Arbeit und Entwicklung er trotz seines hohen Alters stets mit großem Interesse verfolgte.

Der Verstorbene war langjahriger Obermeister der Fleischerinnung. Auch die Handwerkskammer in Posen hatte ihn zu ihrem Ehrenmeister ernannt. Nach langen Jahren seines Wirkens übergab der Entschlafene seinem Sohne vor ca. 15 Jahren sein Geschaft, um sich zur Ruhe zu setzen. Bis kurze Zeit vor seinem Hinscheiden war der Verstorbene sehr rüstig.

Unsere Ortsgruppe wird dem Entschlafenen ein ehrendes Andenken bewahren.

### Vertretungen.

Reichsdeutsche **Knopifabrik** sucht Vertreter fur Polen. V. 108

Danziger **Maschinenfirma** sucht Generalvertreter für die von ihr gebauten **Transportanlagen.** V. 109

## ⁂ ARBEITSMARKT ⁂

### Stellengesuche.

**Malergeselle,** 23 J., sofort. 7/10

**Tischlergeselle,** 23 J., dt.-poln., sof. 11/11

**Mobeltischlergeselle,** 22 J., dt.-poln., m. Fournierarb. vertr., sof. 11/16

**Stellmachergeselle,** 24 J., dt.-poln., m. Modelltischlerarb. vertr., auch als Gutshandwerker, sof. 12/3

**Stellmachergeselle,** 24 J., dt.-poln., 4 J. Gesellenpraxis, sof. 12/5

**Bottcher,** 34 J., verh., dt.-poln. i. W. u. Schr., sof. 14/1

**Schmiedegeselle,** 21 J., 2-jähr. Gesellenpraxis, sof. 21/11

**Schmiedegeselle,** 21 J., firm in Hufbeschlag, landw. Masch., sof. 21/12

**Geldschrankschlosser,** 24 J., dt.-poln., sof. 22/10

**Schlossergeselle, Monteur,** 50 J., dt.-poln., sof. 22/11

**Maschinenschlosser,** 24 J., dt.-poln., 4 J. Gesellenpraxis. 23/8

**Maschinenschlosser,** 25 J., dt.-poln., m. landw. Masch. vertr. 23/11

**Dreher,** 40 J., dt.-poln., vielseitig, sofort. 23/12

**Maschinenschlosser,** 27 J., vertr. m. Dreherei, elektr. Installationen, Autoschlosserei, sof. 23/13

**Dreher,** 30 J., dt.-poln., sof. 23/14

**Maschinenführer,** 32 J., vertr. m. Holzbearb.-Masch., sofort. 27/3

**Elektromonteur,** 27 J., dt.-poln., sof. 31/5

**Uhrmachergehilfe,** 19 J., dt.-poln., sof. 33/1

**Kupferschmied u. Installateur,** 40 J., dt.-poln., sof. 26/3

**Mechaniker,** 30 J., dt.-poln., verh., viels. Ausbildung. 24/3

**Maschinen-Ingenieur,** 24 J., dt.-poln., franz., so-[illegible] [illegible]

**Bauingenieur,** 29 J., dt.-poln., Fuhrerschein, sofort. 40/5

**Ingenieur,** dt.-poln., russ., franz., engl., Organisator, vertr. m. Werkzeugmaschinen, Automobil- u. Herdbau, sof. 40/6

**Maschineningenieur,** 26 J., Fuhrerschein, sof. 40/7

**Backergeselle,** 19 J., dt.-poln., sof. z. Weiterbildung. 61/5

**Chauffeur und Landwirt,** 21 J., sofort. 71/3

**Buchhalterin,** 25 J., dt.-poln. perfekt, vertr. m. Schreibmaschine u. Übersetzungsarb. sof. 81/11

**Kontoristin,** 27 J., m. Sekretariatsarb. vertr., sof. 81/18

**Stenotypistin,** mit guter Praxis, m. Buchhaltung vertr. sof. 82/8

**Korrespondent,** 23 J., dt.-poln., russ., engl., sofort. 83/13

**Buchhalterin,** 18 J., dt.-poln., als Anfangerin. 83/14

**Buchhalter,** dt.-poln., perf., 26 J., gute Schulbildung, sof. 83/9

**Buchhalter,** mit 33-jahriger Praxis, sof., poln. Sprachkenntn. 83/7

**Buchhalterin,** 23 J., dt.-poln., sof. 83/12

**Buchhalterin,** erfahrene Kraft, sof. 83/17

**Buchhalter,** 41 J., bilanssicher, dt.-poln., franz., sof. 83/18

**Bankbeamter,** leitende Kraft, dt.-poln., perf. solofort. 84/2

**Bankbeamter, Bürokaufmann** 21 J., viels. ausgebildet, sofort 84/3

**Anfangerin,** sucht Stellung als Verkäuferin, sof. 85/2

**Bürogehilfin, flotte Rechnerin** sofort. 85/4

**Lagerist, Expedient,** 20 J., dt.poln., sof. 86/4

**Expedient,** 29 J., dt.-poln., m. Kalkulation vertr., sof. 87/22

**Kohlenkaufmann,** m. Buchführung und Korrespondenz vertr., sof. 87/18

**Expedient,** 19 J., dt.-poln., sof. 87/21

**Forster,** d.-poln., franz., m. Holzhandel vertr., sof. 91/2

**Gartner,** dt.-poln., sucht Stellung als Gutsgärtner z. 1. 10. 31. 92/2

**Gartner,** 26 J., sof. als Gutsgartner, selbständig. 92/3

**Eisenkaufmann,** 27 J., dt.-poln, sof. 87/17

**Kaufmannsgehilfe,** 18 J., dt.-poln., sof. 87/11

**Elektrotechniker,** 32 J., dt.-poln., s. Stellg. als Bote, od. dergl. sof. 31/3

**Chauffeur,** 20 J., dt.-poln., sof. 71/4